

E-RECHNUNG

Weg vom Papier:
Digitale Rechnung

Ab dem 1. Jänner 2013 ist es so weit: Eine im Jahr 2010 veröffentlichte EU-Richtlinie zum Thema E-Invoicing ist umzusetzen und anzuwenden. Als E-Invoice definiert ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.

Bereits seit dem Jahr 2003 ist deren Verwendung unter bestimmten Voraussetzungen auch für umsatzsteuerliche Zwecke erlaubt. In der Praxis ist die Anwendung jedoch weitgehend unbekannt und nicht besonders verbreitet. Der Hauptgrund dafür: die technische und organisatorische Umsetzung der E-Invoice ist aufwendig.

Vereinfachung. Die EU-Richtlinie verspricht für Unternehmen wesentliche Vereinfachungen hinsichtlich der Verwendung von elektronischen Rechnungen. Rechnungen auf Papier und elektronische Rechnungen sind somit laut EU-Richtlinie ab dem kommenden Jahr umsatzsteuerlich gleichgestellt.

Die Echtheit, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungspflicht werden durch unterschiedliche Maßnahmen gewährleistet.

Fehlende Umsetzung. Die konkrete Umsetzung der Richtlinie im nationalen Recht ist bisher noch nicht erfolgt. Nach deren Inkrafttreten sind daher Rechnungen, die in elektronischer Form ausgestellt und empfangen werden, für umsatzsteuerliche Zwecke als elektronische Rechnung zu qualifizieren, wenn bestimmte Sicherungsmechanismen im Betrieb installiert werden.

Viele Vorteile. Die Nutzung von elektronischen Rechnungen wird vorteilhaft

sein, denn sie optimiert den Zahlungsablauf. Sie hilft, Fehler bei der Erfassung zu vermeiden, erzeugt geringere Druck- und Versandkosten, ermöglicht eine bessere integrierte Verarbeitung, eventuell eine automatisierte Prüfung, und ermöglicht und erfordert eine effiziente elektronische Ablage.

Zusätzlich werden durch die elektronische Rechnung der Papierverbrauch und die Energiekosten des Transports verringert.

Organisatorische Änderung. Die Neuregelung wird vermutlich wesentliche Änderungen im organisatorischen Ablauf bei elektronischen Rechnungen ermöglichen. Die Verwendung von elektronischen Rechnungen wird jedoch weiterhin an wesentliche Voraussetzungen geknüpft sein.

Zu beachten ist, dass rechtzeitig alle erforderlichen organisatorischen, innerbetrieblichen und technischen Maßnahmen getroffen werden, dass das Einverständnis von den Lieferanten und Kunden eingeholt wird und eine rechtzeitige Abklärung mit dem Softwarelieferanten erfolgt.

Und schlussendlich sollte in den Unternehmen auch die Schulung der Mitarbeiter auf die elektronische Rechnungslegung per E-Invoicing nicht vergessen werden.

Reinhard Schwarz
Manfred Schwarz

Die Autoren sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Partner bei Moore Stephens Schwarz Kallinger Zwertler Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH.

STEUERTERMIN

Montag, 16. Juli 2011

Umsatzsteuer Vorauszahlung für den Monat Mai 2012

Normverbrauchsabgabe für den Monat Mai 2012

Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe für den Monat Mai 2012

Werbeabgabe für den Monat Mai 2012

Kapitalertragsteuer für den Monat Mai 2012 (§93 Abs.3 i.V.m. §96 Abs.1 Z3 EStG)

Lohnsteuer für den Monat Juni 2012

Dienstgeberbeitrag/Zuschlag zum DG-Beitrag für den Monat Juni 2012

Kommunalsteuer für den Monat Juni 2012

Redaktion: Thomas Jäkle – Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an: steuernsparen@wirtschaftsblatt.at

STEUERTIPP NR. 317



Der Ferialjob und seine steuerlichen Feinheiten

Der Sommer ist die Zeit der Ferienjobs. In diesen Wochen wollen Schüler und Studenten oft erste praktische Erfahrungen im Berufsleben sammeln und auch nebenbei ein wenig Geld verdienen. Für manche Studenten ist der Ferienjob eine Notwendigkeit, um neben dem Studium zusätzliches Geld zu verdienen.

Arbeitsrechtlich bestehen jedoch große Unterschiede zwischen Ferialpraktikum und Ferialarbeit, aber auch im Sozialversicherungs- und Steuerrecht gilt es einiges zu beachten. Dabei sind die unterschiedlichen Begriffe klar und eindeutig abzugrenzen. Unterschieden wird zwischen zwei Typen von Ferialjobbern:

Echte Ferialpraktikanten sind somit Schüler und Studenten, die im Rahmen ihrer noch nicht beendeten Ausbildung ein Pflichtpraktikum ausüben, das ihnen laut Schul- oder Studienordnung vorgeschrieben ist.

Die praktische Umsetzung des Lehrstoffs steht im Vordergrund. Echte Ferialpraktikanten sind weisungsfrei, beziehen kein Entgelt und sind keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn. Somit gelten die Bestimmungen wie Angestelltengesetz oder Urlaubsgesetz grundsätzlich nicht.

Allerdings sind die echten Ferialpraktikanten in der Praxis kaum mehr anzutreffen, weshalb Ferialpraktikanten in der Regel als Ferialarbeitnehmer einzustufen sind.

Ferialarbeitnehmer haben einen Anspruch auf die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und auf Urlaub, der regelmäßig als Urlaubersatzleistung abgerechnet wird. Auch die Bestim-

mungen hinsichtlich Kündigungsfristen und Kündigungsterminen sind hierbei einzuhalten.

Die Beschäftigung in der Ferienzeit hat aber nicht nur Konsequenzen für den Jugendlichen selbst, sondern auch für die Eltern. Damit sich aus der Ferienbeschäftigung keine finanziell nachteiligen Überraschungen für die Jugendlichen und deren Eltern ergeben, ist es wichtig, über die Behandlung eines Ferialjobs im Bezug auf Familienbeihilfe, Sozialversicherung und Steuerrecht Bescheid zu wissen.

Familienbeihilfe. Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr können beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht. Ab dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den 18. Geburtstag folgt, kann der Anspruch jedoch gefährdet sein, wenn das Jahreseinkommen mehr als 10.000 € beträgt.

Die Bezugsgröße ist dabei das steuerpflichtige Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Endbesteuerter Einkünfte wie beispielsweise Zinsen sind nicht einzubeziehen.

Sozialversicherung. Die meisten Ferialarbeitnehmer werden, wie bereits oben ausgeführt, sozialversicherungsrechtlich wie normale Arbeitnehmer behandelt. Dabei spielt die Höhe der Entlohnung eine Rolle.

Sofern das monatliche Bruttoentgelt mehr als 376,26 € – die sogenannte „Geringfügigkeitsgrenze 2012“ – beträgt, treten somit die Pflichtversicherung und der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ein.

Steuerrecht. Auch steuerrechtlich gibt es im Zuge der Ferialbeschäftigung einiges zu beachten. Beträgt das monatliche Bruttoentgelt weniger als rund 1200 €, kommt es aufgrund des Abzugs von Sozialversicherungsbeiträgen und bestehenden Absetzbeträgen zu keinem Lohnsteuerabzug.

Fällt bei einem höheren Bezug Lohnsteuer an, so sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt unbedingt ein Antrag auf eine sogenannte Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden. Der steuerpflichtige Ferialjobber hat sehr gute Chancen, sich von der Finanz die Steuer wieder zurückerstatten zu lassen. Denn durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Kalenderjahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich dabei regelmäßig eine Steuergutschrift.

Eine Arbeitnehmerveranlagung kann vom Steuerpflichtigen bis zu fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden.

Tipp. Zum Thema Ferialbeschäftigung finden sich weiterführende Informationen auch im Internet unter:

■ www.help.gv.at.



Helmut Schebesta

Der Autor ist Steuer- und Unternehmensberater und geschäftsführender Partner der sh Beratungsgruppe in Niederösterreich und Wien.

Hier Umsatz steuern.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.

Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

WirtschaftsBlatt 